Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 i.V.m. § 33 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) erlässt das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis als zuständige Untere Wasserbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

- 1.
- Die <u>Entnahme</u> von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse, Teiche und Quellen) <u>zum Zwecke der Bewässerung</u> mittels Pumpen oder durch Schöpfen mit Handgefäßen (Gemeingebrauch) wird **mit sofortiger Wirkung** bis auf Weiteres, längstens bis zum 31.10.2023, untersagt.
- 2

Wasserrechtliche Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer zulassen, werden befristet bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen. Nach Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung treten die wasserrechtlichen Erlaubnisse im ursprünglichen Umfang wieder in Kraft.

- 3.
- Abweichend von diesen Regelungen dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen und Sportplätze, für welche eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde, in den Abend- bzw. Nachtstunden (20.00 Uhr bis 06.00 Uhr) bei Einhaltung der erlaubten Entnahmemengen beregnet werden.
- Die Untersagung gilt vorerst nicht für die Weiße Elster.
- 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 EUR geahndet.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Hinweis:

Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine widerrufliche Ausnahme von den Regelungen in Ziffer 1 und 2 erteilen, wenn die Auswirkungen auf die Ordnung des Wasserhaushaltes und den Schutz der Natur nicht erheblich oder nachteilig sind und wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte führen würde.

Gründe:

Die Untere Wasserbehörde des Saale-Holzland-Kreises ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 01. Dezember 2014 (GVBI. Nr. 11/2014 S. 685) örtlich und gemäß § 61 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2019 (GVBI. S. 74) sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585).

Die Untere Wasserbehörde ordnet auf der Grundlage von § 100 Abs.1WHG nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden oder zu beseitigen.

Wasserentnahmen bedürfen nach §§ 8,9 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist gem. § 33 Wasserhaushaltsgesetz nur zulässig, wenn die Abflussmengen erhalten bleiben, die für das benutzte Gewässer und andere damit verbundene Gewässer erforderlich sind, um die Ziele der Gewässerbewirtschaftung erfüllen

zu können. Diese Mindestwasserführung ist derzeit in den Gewässern im Bereich des Saale-Holzland-Kreises -mit Ausnahme der Weißen Elster- nicht mehr gewährleistet, so dass die Wasserbehörde nach § 100 Abs. 1 WHG im pflichtgemäßen Ermessen eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu erlassen hat.

Die Beschränkung des Gemeingebrauches erfolgt auf der Grundlage von § 25 Abs.4 Nr.1 ThürWG

Die zeitliche Beschränkung der Bewässerungszeiten für die mit wasserrechtlicher Erlaubnis genehmigten Entnahmen von Oberflächenwasser für landwirtschaftlich genutzte Flächen und Sportplätze ist erforderlich, weil durch die Bewässerung tagsüber bei sommerlichen Temperaturen ein besonders hoher Wasserverlust eintritt.

Aufgrund der bereits in der Vergangenheit anhaltenden Trockenheit und der seit Wochen bzw. Monaten fehlenden ergiebigen Niederschläge haben sich in den Gewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Die Pegel Rothenstein und Camburg zeigen für die Saale bereits eine niedrige Wasserführung; der Pegel Freienorla eine sehr niedrige Wasserführung für die Orla. Eine Änderung dieser Situation ist momentan nach den vorliegenden Prognosen nicht absehbar. Die derzeit anfallenden Niederschläge sind zu gering, um eine Durchfeuchtung des Oberbodens zu erreichen. Eine ausreichende Grundwasserneubildung kann damit nicht angeregt werden.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen und geeignet, um sicherzustellen, dass durch die erlaubten Wasserentnahmen in der gegenwärtigen extrem niederschlagsarmen Witterungsphase Beeinträchtigungen des ökologischen und chemischen Gewässerzustandes vermieden werden. Die derzeit kritischen Wasserstände machen ein Verbot der Entnahmen erforderlich. Lediglich eine Beschränkung der Entnahme reicht nicht aus.

Grundsätzlich gewährt eine erteilte Erlaubnis kein Recht auf uneingeschränkte Benutzung und ist widerruflich erteilt (§ 18 Abs.1 WHG).

Die Schutzgüter Wasserhaushalt und Natur wiegen im vorliegenden Fall höher, als das Interesse der Wasserrechtsinhaber an einer uneingeschränkten Ausübung der Wasserentnahme.

Die gleichzeitige Beschränkung des Gemeingebrauches ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung aller Gewässerbenutzer erforderlich, da auch durch das Schöpfen mit Handgefäßen in der gegenwärtigen Situation der Wasser-und Naturhaushalt weiter negativ beeinflusst wird. Ziel der Einschränkung ist, die Tier-und Pflanzenwelt in und an den Gewässern bestmöglich vor Schaden zu bewahren.

Die Einschränkung der Bewässerungszeiten für landwirtschaftlich genutzte Flächen und Sportplätze stellt das mildere Mittel gegenüber einer vollständigen Untersagung der Bewässerung für diese Flächen dar.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da es im Interesse der Allgemeinheit nicht vertretbar wäre, wenn auf Grund eines Widerspruchs gegen diese Allgemeinverfügung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens Oberflächenwasser aus den Gewässern entnommen wird. Damit würde der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestwasserabfluss gefährdet. Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung liegt somit im besonderen öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.

Auf Grund der Anordnung des Sofortvollzugs entfaltet der Widerspruch gem. § 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1, 07545 Gera beantragt werden, die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen.

Hinsichtlich	des	Schriftformersatzes	wird	auf	die	Nutzungshinweise	zur	elektronischen
Kommunikation auf der Homepage des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis verwiesen.								

Eisenberg, den 09.06.2023

Heller Landrat Siegel